

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00023 vom 14. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2011.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00023 du 14 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00023 del 14 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals.

Nach Vollendung des 64. Altersjahres (bei Frauen) respektive des 65. Altersjahres (bei Männern) entrichten Versicherte gemäss Art. 6 quater Abs. 2 AHVV vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für den Teil Beiträge, der Fr. 16'800.-- im Jahr übersteigt.

1.2 Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfugung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügt hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 83 E. 4 und 370 f., 106 V 129 E. 1, 102 V 27 E. 3a; AHI 1997 S. 25 E. 2b mit Hinweis).

1.3 Nach der Rechtsprechung darf das Sozialversicherungsgericht selbst dann nicht von einer rechtskräftigen Steuertaxation abweichen, wenn die Abklärung ergibt,

dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer wahrscheinlich korrigiert worden wäre, wenn sie rechtzeitig mit einem gesetzlichen Rechtsmittel angefochten worden wäre. Denn einmal hat jede rechtskräftige Steuertaxation die Vermutung für sich, sie entspreche dem wirtschaftlichen Sachverhalt. Zum andern ist zu beachten, dass der Sozialversicherungsrichter zum Steuerrichter würde, wenn er beurteilen sollte, ob bei rechtzeitiger Erhebung der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung für die direkte Bundessteuer mit praktischer Sicherheit korrigiert würde. Dies widerspräche indessen offensichtlich der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen den Steuer- und Sozialversicherungsorganen (Art. 23 Abs. 1 AHVV), an der festzuhalten ist (BGE 110 V 369 E. 2b mit Hinweis).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin hat zu ihrem Entscheid aus, die Beiträge für die Jahre 2005 bis 2008 seien aufgrund der rechtskräftigen Meldungen des kantonalen Steueramtes festgesetzt worden. Im Einspracheverfahren habe das Steueramt diese Meldungen überprüft und als korrekt bestätigt. Offensichtliche Irrtümer bezüglich der Steuertaxationen seien nicht ersichtlich. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Liegenschaft in Y. /AG. Gemäss Qualifikation des Kantonalen Steueramtes K. gehöre diese Liegenschaft zum Geschäftsvermögen. Daher gehörten die damit erzielten Erträge zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Der Einwand des Beschwerdeführers, laut Bestätigung der Steuerbehörden des Kantons Aargau sei die betreffende Liegenschaft zum Privatvermögen zu zählen, sei unbegründet. Der Beschwerdeführer habe sein Steuerdomizil unbestrittenermassen im Kanton K., weswegen die Veranlagung des Kantonalen Steueramtes K. massgebend sei (Urk. 2 S. 2 ff. Ziff. 6 ff., Urk. 8 S. 1).

2.2 Der Beschwerdeführer machte geltend, die Liegenschaft in Y., deren Mieterträge von der Beschwerdeführerin als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit taxiert worden seien, sei bereits 1987 vom Geschäfts- ins Privatvermögen überführt worden. Diese Überführung sei durch das Steueramt in Y. bestätigt worden. Warum dem für die Festsetzung der direkten Bundessteuer zuständigen Kantonalen Steueramt K. die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen nicht bekannt gewesen sei, sei offen. Jedenfalls sei inzwischen ein Revisionsbegehren für die Staats-, die Gemeinde- und die direkten Bundessteuern für die Jahre 2005 bis 2008 an die kantonale Steuerbehörde eingereicht worden (vgl. Urk. 3/7). Bei Gutheissung des Revisionsgesuches würde sich die Bemessungsgrundlage für die AHV-Beiträge als falsch erweisen. Es handle sich danach nicht um Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern um Einkommen aus unbeweglichem Vermögen. Hierfür seien keine AHV-Beiträge geschuldet (Urk. 1 S. 3 ff. Ziff. II f.).

E. 3

3.1 Vorliegend zu befinden ist über die Beitragspflicht der Jahre 2005 bis 2008. Die im angefochtenen Einspracheentscheid vorgenommene Aufhebung der Beitragsverfügungen betreffend die Jahre 2009 und 2010 ist unangefochten geblieben.

3.2 Die Beschwerdeführerin berechnete die persönlichen Beiträge für die Beitragsjahre 2005 bis 2008 aufgrund der Steuermeldungen vom 13. Juni 2009 (Urk. 9/15-17) und vom 11. Dezember 2010 (Urk. 9/27).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Darin ist fÄ¼r 2005 ein Einkommen aus selbstÄndiger Erwerbstitigkeit von Fr. 302Ä'072.-- und ein im Betrieb investiertes Eigenkapital von Fr. 1Ä'163Ä'000.-- angegeben, fÄ¼r 2006 ein Einkommen aus selbstÄndiger Erwerbstitigkeit von Fr. 69Ä'222.-- und ein im Betrieb investiertes Eigenkapital von Fr. 1Ä'177Ä'000.--, fÄ¼r 2007 ein Einkommen aus selbstÄndiger Erwerbstitigkeit von Fr. 307Ä'249.-- und ein im Betrieb investiertes Eigenkapital von Fr. 1Ä'296Ä'000.-- und fÄ¼r 2008 ein Einkommen aus selbstÄndiger Erwerbstitigkeit von Fr. 231Ä'199.-- und ein im Betrieb investiertes Eigenkapital von Fr. 1Ä'273Ä'000.--.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Steuertaxationen fÄ¼r die Jahre 2005 bis 2008 sind rechtskrÄftig (Urk. 9/24), was im Äbrigen auch unbestritten ist. Der BeschwerdefÄ¼hrer hat am 20. April 2011 gegen diese Steuertaxationen ein Revisionsbegehren bei der kantonalen SteuerbehÄ¼rde eingereicht (Urk. 3/7). Ein rechtskrÄftiger Entscheid liegt bis dato nicht vor.Ä

3.3Ä Ä Ä Ä Nach Auffassung des BeschwerdefÄ¼hrers ist seine Liegenschaft in Y.____, deren ErtrÄgnisse das Substrat des Einkommens der Jahre 2005 bis 2008 bildete, bereits seit 1987 vom GeschÄfts- ins PrivatvermÄgen ÄberfÄ¼hrt worden. Laut Auskunft des Kantonalen Steueramtes des Kantons K.____ handelt es sich bei der betreffenden Liegenschaft hingegen um eine Liegenschaft im GeschÄftsvermÄgen. Eine ÄberfÄ¼hrung ins PrivatvermÄgen habe nicht stattgefunden, weshalb diese weiterhin als GeschÄftsvermÄgen qualifiziert werde (Urk. 9/24/5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä TatsÄchlich fehlt ein klarer Nachweis, dass die Liegenschaft in Y.____ in den vorliegend massgebenden Jahren 2005 bis 2008 dem Privat- und nicht dem GeschÄftsvermÄgen zuzuordnen war. Das vom BeschwerdefÄ¼hrer eingereichte Schreiben der Gemeinde Y.____ vom 3. Januar 2011 enthÄlt nur die Information, 1987 sei eine ÄberfÄ¼hrung der Liegenschaft ins PrivatvermÄgen erfolgt (Urk. 3/3). Die VerhÄltnisse von 1987 sind jedoch nicht massgebend. Eine spÄtere RÄckÄberfÄ¼hrung ins GeschÄftsvermÄgen ist durchaus mÄglich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der ebenfalls vom BeschwerdefÄ¼hrer eingereichte EinschÄtzungsentscheid fÄ¼r die Staats- und Gemeindesteuern 2008 (Urk. 3/4) ergibt Äber die Zuordnung der Liegenschaft in Y.____ zum Privat- oder GeschÄftsvermÄgen ebenfalls keinen eindeutigen und somit zweifelsfreien Aufschluss.

3.4Ä Ä Ä Ä Die Angaben der kantonalen SteuerbehÄ¼rde waren fÄ¼r die Beschwerdegegnerin verbindlich. Klare IrrtÄmer in Bezug auf die Zuordnung der Liegenschaft in Y.____ zum GeschÄftsvermÄgen sind nicht ausgewiesen. Gegen diese von der SteuerbehÄ¼rde im Einspracheentscheid bestÄtigte Zuordnung hat der BeschwerdefÄ¼hrer zwar ein Revisionsgesuch eingereicht. Äber dieses ist, soweit aktenkundig, jedoch noch nicht rechtskrÄftig entschieden. Massgebend sind somit weiterhin die im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides geltenden VerhÄltnisse.

3.5Ä Ä Ä Ä Die Beitragsfestsetzung 2010 erfolgte korrekt auf der Grundlage der von der SteuerbehÄ¼rde gemeldeten rechtskrÄftigen Einkommens- und VermÄgensverhÄltnisse. Die EinkÄnfte des BeschwerdefÄ¼hrers, der das 65. Altersjahr zurÄckgelegt hat, Äbersteigen Fr. 16Ä'800.--, weshalb auf die darÄber hinausgehenden EinkÄnfte BeitrÄge zu entrichten sind. Die mit VerfÄgungen vom 23. Dezember 2010 (Urk. 9/29/1-4) erhobenen BeitrÄge sind nicht zu beanstanden. Die

dagegen erhobene Beschwerde hat die Beschwerdegegnerin zu Recht abgewiesen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- OBT AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.